

bung keine originäre Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeiten, sondern die innerstaatliche, nationale Transformation bzw. Konkretisierung der allgemein anerkannten und bereits zuvor verbindlichen völkerrechtlichen Regelungen (Normen). Diese Transformation entweder über entsprechende Artikel der Verfassung, die allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts für geltendes Recht erklären, oder über bestimmte Gesetze ist erforderlich, da das Völkerrecht nicht automatisch im innerstaatlichen Raume gilt. Im Falle der Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist diese Transformation selbst eine völkerrechtliche Pflicht, der sich kein Staat der Welt entziehen kann.

**Ganz besondere Bedeutung hat diese Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung der Kriegsverbrecher, einschließlich der Schaffung entsprechender rechtlicher und institutioneller Voraussetzungen für die Staaten, die als Völkerrechtssubjekt für die Aggression bzw. die Beteiligung an einer solchen Verantwortung tragen. Das betraf im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg insbesondere das faschistische Deutschland und die mit ihm während des Krieges verbündet gewesenen Staaten wie Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Finnland, aber auch Japan. Die rechtlichen Konsequenzen dieser Tatsache spiegeln sich in den entsprechenden Friedensverträgen wider, die die Verpflichtung zur Mithilfe bei der Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechern enthalten.**

## **1.2. Die Herausbildung der strafrechtlichen Verantwortung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen**

Die Aggressivität des Imperialismus, sein Kampf um die Neuaufteilung der Welt, besonders aber der Großmachtchauvinismus des deutschen Imperialismus um die Jahrhundertwende und in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg führten in der Arbeiterklasse, aber auch gestützt von pazifistischen Vertretern des Bürgertums, zu einer machtvollen Bewegung gegen die sich bereits abzeichnende Gefahr eines imperialistischen Krieges. Im Februar 1907 war Karl Liebknechts Schrift „Militarismus und Antimilitarismus unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Jugendbewegung“ erschienen und 1908 entlarvte W. I. Lenin in seinem Aufsatz „Der streitbare Militarismus und die antimilitaristische Taktik der

Sozialdemokratie“ das aggressive Wesen des Imperialismus und legte die Haltung der Arbeiterklasse zum imperialistischen Krieg dar. Im August 1907 hatte einer der bedeutendsten internationalen Sozialistenkongresse in Stuttgart stattgefunden, der vor allem gegen die imperialistische Kolonial- und Kriegspolitik gewandt war.

Unter diesem Druck der öffentlichen Meinung und um die Volksmassen irrezuführen und zu besänftigen, sahen sich die Regierungen von über 40 Staaten - darunter Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, den USA, Rußlands und Chinas - gezwungen, am 18. Oktober 1907 in Den Haag ein Abkommen über die friedliche Erledigung von Streitfällen abzuschließen. Am gleichen Tage wurden auch die Haager Landkriegsordnung (IV. Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges) und weitere den Seekrieg und das Verhalten neutraler Mächte betreffende Abkommen unterzeichnet.

Als im Ergebnis des ersten imperialistischen Weltkrieges und angesichts seiner furchtbaren Opfer der Friedenswille der Völker zur Beendigung des Völkermordens beitrug und sich in vielen Ländern die Arbeiterklasse erhob, als die siegreichen russischen Arbeiter und Bauern den ersten sozialistischen Staat ausriefen und von ihrem II. Gesamtrossischen Sowjetkongreß am 26. Oktober (8. November) 1917 aus das Dekret über den Frieden um die ganze Welt ging, wurden die Forderungen „Nie wieder Krieg“ und die nach Verurteilung der Kriegsschuldigen zum allgemeinen Gebot der Völker. Auf diesem politischen Hintergrund fanden in den Friedensvertrag von *Versailles* vom 7. Mai 1919 *Strafbestimmungen für Kriegsschuldige* Aufnahme (Art. 227 bis 230), insbesondere wurde der ehemalige deutsche Kaiser „wegen schwerster Verletzung der internationalen Moral und der bindenden Kraft der Verträge“ unter öffentliche Anklage gestellt (Art. 227). Vor die Militärgerichte der Verbündeten sollten Personen gebracht werden, „die wegen einer gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges verstoßenden Handlung angeklagt sind“ (Art. 228). Damit wurde *erstmalig eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit* für derartige Verbrechen formuliert.

Im Ergebnis des ersten Weltkrieges entstand am 24. Dezember 1919 der Völkerbund. Er billigte am 23. September 1923 auf seiner Vollversammlung den Vertragsentwurf über gegenseitigen Beistand, in dessen Art. 1 der Aggressionskrieg als ein „internationales Verbrechen“ quali-